

RS Vwgh 2000/5/24 95/12/0353

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2000

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §24a Abs2 Z1 idF 1986/387;

GehG 1956 §24b idF 1986/387;

GehG 1956 §24c idF 1986/387;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 24 Abs 1 GehG, der durch die später durch die 45.GehG-Novelle erfolgte Einfügung der §§ 24a bis 24c GehG für den speziellen Bereich der Natural- und Dienstwohnungen als Unterfall der Sachleistungen konkretisiert wurde (vgl dazu E 17.2.1993, 89/12/0063), mehrfach ausgesprochen, dass der Bund nach Möglichkeit die ihm erwachsenden Kosten ersetzt erhalten, also aus der Vergabe von Naturalwohnungen keinen finanziellen Nachteil erleiden soll (vgl dazu E 11.11.1985, 84/12/0040, E 25.4.1988, 87/12/0022, VwSlg 12708 A/1988, oder E 27.6.1988, 87/12/0091). Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass im Beschwerdefall der Bund Mieter jener Wohnung ist, die er dem Beamten als Naturalwohnung zur Benützung zugewiesen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst in seinem E 28.4.2000, 99/12/0311, das die Neubemessung einer Grundvergütung einer angemieteten Naturalwohnung nach § 24a Abs 2 Z 1 in Verbindung mit § 112f Abs 1 GehG betraf, ausgesprochen, dass die Bemessungsgrundlage dafür daran anknüpft, was der Bund rechters, dh nach dem von ihm abgeschlossenen Mietvertrag, soweit er mit den für das Mietverhältnis geltenden Rechtsvorschriften (wie zB MRG, WGG usw) in Einklang steht, als Hauptmietzins zu leisten hat. Zwar fehlt es bezüglich der Betriebskosten in § 24b GehG an einer ausdrücklichen Bestimmung wie sie in § 24a Abs 2 Z 1 GehG für die Grundvergütung (bei einer angemieteten Wohnung) getroffen wurde. Das in § 24a Abs 2 Z 1 GehG zum Ausdruck gebrachte Regelungsprinzip ist aber ein allgemeines.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995120353.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at